

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---



MONDRAGON  
ASSEMBLY

## **1. ALLGEMEINES**

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen annullieren und ersetzen die vor diesem Datum veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen, jede vorhergehende Vereinbarung, die zwischen den Parteien in Kraft ist (es sei denn, ihre Anwendbarkeit wird ausdrücklich vereinbart), sowie alle anderen Allgemeinen Bedingungen des Lieferanten, unabhängig vom Datum ihrer Erstellung oder Annahme.

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen gilt als Käufer die Firma Mondragon Assembly GmbH, Bodmaner Straße 7, 78315 Radolfzell (im Folgenden austauschbar "Mondragon Assembly" oder "Käufer").

Darüber hinaus bezieht sich der Begriff "Lieferant" oder "Verkäufer" unterschiedslos auf den Lieferanten, an den Mondragon Assembly eine Bestellung sendet, für die diese Allgemeinen Bedingungen gelten.

Die Allgemeinen Bedingungen sollen die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer regeln und werden in jeder vom Käufer an den Lieferanten gesendeten Bestellung (im Folgenden "Bestellung") übersandt oder es wird gegebenenfalls auf sie verwiesen, wobei sie auf alle Bedingungen oder Angelegenheiten anwendbar sind, die von den Parteien nicht ausdrücklich in der Bestellung selbst oder in einem ihrer beigefügten oder zusätzlichen Dokumente geregelt wurden. Jede Ausnahme von der Anwendung einer der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen gilt nur für die spezifische Bestellung, für die sie vereinbart wurden, und erstreckt sich daher nicht auf andere Bestellungen oder Verträge, die mit dem Lieferanten abgeschlossen wurden.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Bestellungen, die der Lieferant für den Käufer und seine Tochtergesellschaften (im letzteren Fall nur in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ihnen über die Anwendung ihrer eigenen) ausführt, die in jeder Hinsicht als Käufer betrachtet werden.

Unbeschadet des Vorstehenden sind Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Vereinbarungen für Mondragon Assembly GmbH (oder ggf. ihre Tochtergesellschaften) nur dann verbindlich, wenn sie auf ihren offiziellen Vordrucken erstellt worden sind.

Telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

## **2. ANNAHME DER BESTELLUNG**

a) Eine Bestellung gilt in jeder Hinsicht als angenommen, wenn sie vom Lieferanten entweder ausdrücklich durch eine Empfangsbestätigung oder stillschweigend angenommen wird, wenn der Lieferant mit den Arbeiten begonnen hat, für die die Bestellung erteilt wurde, oder wenn er nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach dem Datum der Ausstellung der Bestellung einen schriftlichen Einwand gegen die Bestellung einreicht.

In diesem Zusammenhang bedeutet die Annahme der Bestellung auf eine der oben beschriebenen Arten die vollständige Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen.

b) Jede vom Lieferanten in seine Dokumente oder Korrespondenz eingefügte Klausel, die im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Bedingungen steht, wird nicht als gültig betrachtet, es sei denn, sie wurde zuvor ausdrücklich und schriftlich von Mondragon Assembly akzeptiert.

c) Die Bestellung mit den zu befolgenden schriftlichen Anweisungen und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält die gesamte Vereinbarung zwischen Mondragon Assembly und dem Lieferanten.

Jede Änderung derselben bedarf der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Mondragon Assembly.

d) Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten, ob ausdrücklich oder stillschweigend, bedeutet den automatischen Verzicht des Lieferanten auf die Anwendung seiner jeweiligen allgemeinen Bedingungen.

e) Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen legen die ausschließlichen Bedingungen fest, zu denen der Lieferant die in der Bestellung beschriebenen Waren und Produkte verkauft und der Käufer sie kauft.

Die vom Lieferanten vorgeschlagenen Bedingungen, die von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen abweichen oder diese ergänzen, werden vom Käufer nicht akzeptiert, da sie von ihm ausdrücklich abgelehnt werden, und sie werden nicht Teil der Bestellung, außer in den Fällen, in denen die vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Käufers vorliegt.

f) Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Käufer geforderten Änderungen durchzuführen, sowohl in Bezug auf den Entwurf und die Eigenschaften der in der Bestellung enthaltenen Waren und Produkte, als auch in Bezug auf das Herstellungsverfahren, vorausgesetzt, dass diese vor der tatsächlichen Ausführung der Bestellung mitgeteilt werden.

g) Der Lieferant hat das Recht, eine Änderung des Kaufpreises in den Fällen zu verlangen, in denen die geplanten Änderungen nachweislich eine Erhöhung der Kosten für die Erfüllung der Bestellung zur Folge haben.

h) Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung des Bestellers keine Änderungen an (i) den Waren und Produkten (einschließlich der Konstruktion, des Designs, der Preise usw.), (ii) dem Herstellungsverfahren, (iii) Änderungen bei Subunternehmern oder Lieferanten usw. vornehmen.

i) Änderungen, die ohne die vorherige Zustimmung des Käufers vorgenommen werden, werden als einseitig vom Lieferanten vorgenommen betrachtet und sind nicht gültig und daher nicht anwendbar, und sie können auch keine Auswirkungen auf den Preis haben.

### **3. VERPACKUNG, KENNZEICHNUNG UND LIEFERUNG**

Alle vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen in Übereinstimmung mit den spezifischen Anforderungen des Käufers verpackt, gekennzeichnet und versandt werden, sowie in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Verordnungen, Konventionen, Verordnungen und Normen des Bestimmungslandes oder der Bestimmungsländer und in Bezug auf die Kennzeichnung, Markierung und Verpackung.

In jedem Fall und unbeschadet der vom Käufer erlassenen Richtlinien oder Anforderungen hat der Lieferant die Unversehrtheit und Sicherheit der zu liefernden Waren und Produkte zu gewährleisten und zu diesem Zweck alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Lieferung der Waren und Produkte, die Teil der Bestellung sind, in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit den höchsten Marktstandards zu garantieren.

Der Lieferant stellt alle Informationen (einschließlich schriftlicher Unterlagen und elektronischer Transaktionsaufzeichnungen) zur Verfügung, die erforderlich sind, damit der Käufer seine

Zollverpflichtungen, die Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung oder Etikettierung und die Anforderungen an den lokalen Ursprung des Inhalts erfüllen kann, sofern anwendbar.

Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, liegen die für den Export erforderlichen Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen in der Verantwortung des Lieferanten, es sei denn, in der Bestellung ist etwas anderes angegeben; in diesem Fall stellt der Lieferant die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit der Käufer die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen erhalten kann.

#### **4. LIEFERFRISTEN UND -TERMINE**

Die Lieferfristen und -termine gelten als wesentlich und sind daher für den Lieferanten verbindlich und verpflichtend.

Sieht der Lieferant Verzögerungen in der Ausführung der Bestellung voraus, so hat er den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, ohne dass dies ihn von der Haftung entbindet.

Während der Verzögerung kann sich der Besteller nach Benachrichtigung des Lieferanten anderweitig eindecken und ist berechtigt, die in der Bestellung angegebene Liefermenge um den gleichen Betrag zu reduzieren, ohne auf den Ersatz des entstandenen Schadens zu verzichten.

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die sich aus einer in seinem Vertragsverhältnis vereinbarten Verzögerung ergeben, einschließlich zusätzlicher Transport- und Umstellungskosten oder zusätzlicher Kosten für den Bezug der in der Bestellung enthaltenen Produkte von Dritten.

Im Falle einer tatsächlichen oder vorhersehbaren Verzögerung hat der Lieferant den Besteller zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass die Verzögerung eintreten wird, und er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung zu vermeiden oder zu minimieren.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird dem Lieferanten im Falle einer Verzögerung der zu liefernden Produkte eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % auf den Preis der Bestellung pro Woche der Verzögerung auferlegt.

Die Höchststrafe für dieses Konzept darf 5% des Wertes der Bestellung nicht überschreiten.

Diese Strafe kann durch Verrechnung mit dem Preis der Rechnungen, die der Besteller dem Lieferanten schuldet, geltend gemacht werden.

Die Verzugsstrafe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung, dem Käufer alle durch den Verzug entstandenen Schäden zu ersetzen.

Erfolgt die Lieferung mehr als 4 Wochen nach dem Termin, an dem sie hätte erfolgen sollen, und ist die Verzögerung nicht auf Umstände zurückzuführen, die in der Sphäre des Bestellers liegen, ist der Besteller berechtigt, vom laufenden Vertragsverhältnis zurückzutreten und vom Lieferanten nicht nur die vorgenannte Vertragsstrafe, sondern auch den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen.

Liefert der Lieferant vorzeitig oder über das in der Bestellung oder im Lieferplan angegebene Maß hinaus, so kann der Besteller nach seiner Wahl die vorzeitig oder übermäßig gelieferten Mengen zurücksenden oder in seinen Lagern annehmen.

Im ersten Fall trägt der Lieferant die Risiken und Kosten der Rücksendung;

Im zweiten Fall bedeutet die Annahme keine Änderung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers, die innerhalb der in der Bestellung oder im Zeitplan vorgesehenen Fristen und Beträge wirksam sind

Allen Lieferungen muss ein Lieferschein (und ggf. ein Materialzertifikat) mit der Kopfzeile des Lieferanten und der Bestellnummer beiliegen, auf dem die zu denselben Bedingungen wie in der Bestellung gelieferten Produkte und ggf. deren detaillierte Aufschlüsselung nach Kartons oder anderen Verpackungseinheiten sowie die Anzahl der Packstücke und deren Brutto- und Nettogewicht angegeben sind.

Alle Produkte müssen korrekt identifiziert, unter Angabe des internen Codes des Käufers und mit der für die Art des Produkts geeigneten Verpackung, die in Deutschland von den Behörden zulässig ist, geliefert werden.

Der Lieferant muss die Rückverfolgbarkeit der Produkte sowie ggf. ihrer Bestandteile und zugehörigen Materialien und aller Vorgänge (Transport, Verarbeitung, Wartung usw.) gewährleisten die während der Lebensdauer des Produkts auftreten.

Der Ware müssen immer die in unserer Bestellung oder in den Zeichnungen oder Normen geforderten Dokumente wie Zeichnungen, Zertifikate, Richtlinien usw. beigefügt sein.

Ohne diese Dokumente wird der Empfangsprozess nicht aktiviert.

## **5. STORNIERUNG AUS KULANZ**

In jeder Phase der Ausführung der Bestellung kann der Käufer deren Ausführung ganz oder teilweise mit einer Frist von 15 Tagen schriftlich gegenüber dem Lieferanten kündigen.

Nach Erhalt der Mitteilung muss der Lieferant:

1.- Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der zu kündigenden Bestellung unverzüglich einzustellen und alle seine von der Kündigung betroffenen Bestellungen und Unterverträge zu kündigen.

2.- Die von ihm ausgeführten Arbeiten, die von ihm erteilten Aufträge und die von seinen Unterauftragnehmern ausgeführten Arbeiten abrechnen.

3.- Das Eigentum zu übertragen und die Lieferung an den Käufer vorzunehmen von:

a). Alle Waren oder fertigen Arbeiten, die genau mit der Bestellung übereinstimmen.

b). Alle Waren oder unfertigen Arbeiten von Materialien oder Produkten, die für die Ausführung der stornierten Aufträge erworben wurden und die vom Lieferanten vernünftigerweise nicht zur Herstellung von Produkten verwendet werden können, die für den eigenen Bestand oder für andere Kunden bestimmt sind, sofern sie der Bestellung entsprechen.

4.- Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der in seinem Besitz befindlichen Waren zu ergreifen, an denen der Käufer irgendein Recht hat oder erwerben kann.

5.- Dem Käufer unverzüglich, innerhalb einer Frist von maximal 2 Monaten ab dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung (ein Monat im Falle einer teilweisen Kündigung), seine schriftliche Forderung gemäß den Bestimmungen dieser Bedingung vorlegen.

Für den Fall, dass der Lieferant diese nicht vorlegt, kann der Käufer den dem Lieferanten geschuldeten Betrag festlegen.

Die auf diese Weise vom Abnehmer vorgenommene Beurteilung ist endgültig und verbindlich.

6.- Bei Beendigung des Vertrages unter dieser Bedingung hat der Besteller dem Lieferanten den Betrag zu zahlen, den er für das Material, den Arbeitsaufwand und den anteiligen Teil der

zurechenbaren Gemeinkosten schuldet. Die Abrechnung der unfertigen Erzeugnisse der Unterlieferanten des Lieferanten erfolgt nach den gleichen Kriterien des vorigen Absatzes.

7.- Der Lieferant stellt dem Abnehmer im Hinblick auf eine mögliche Beurteilung der angefallenen Arbeiten die Unterlagen zur Verfügung, die dieser für angemessen hält.

8.- Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar, wenn der Käufer die Bestellung aufgrund einer Verzögerung oder Nichterfüllung, die dem Lieferanten zuzuschreiben ist, kündigt oder wenn das in Artikel 22 dieses Vertrages beschriebene Ereignis eintritt, wobei in diesem Fall keinerlei Verpflichtung infolge der Kündigung durch den Käufer besteht.

9.- Darüber hinaus ist die Haftung des Käufers in jedem Fall auf den Preis der Bestellung beschränkt und erstreckt sich nicht auf eventuell auftretende indirekte und/oder Folgeschäden, Gewinn- oder Produktionsausfälle.

## **6. KÜNDIGUNG WEGEN NICHTERFÜLLUNG DES LIEFERANTEN**

Der Käufer kann den Auftrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Zu diesem Zweck und ohne Einschränkung ist der Käufer berechtigt, die Bestellung in den folgenden Fällen der Nichterfüllung zu kündigen:

- a) Erreichen der Höchstgrenze der Vertragsstrafe für Verspätungen, gemäß den in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bedingungen.
- b) Nichterfüllung der vom Lieferanten geforderten Qualitäts- oder Quantitätsanforderungen.
- c) Nichtbezahlung von Beträgen, die der Lieferant seinen Subunternehmern schuldet, auch wenn ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.
- d) Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Weitervergabe der Bestellung ohne Zustimmung des Käufers.
- e) Die vom Besteller nicht genehmigte Änderung der in der Bestellung enthaltenen Produkte oder die Abweichung von ihren vom Besteller festgelegten Eigenschaften.

Die Kündigung wegen Nichterfüllung muss dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden, sobald das Auftreten der Nichterfüllung, die zur Kündigung führt, offensichtlich wird.

In der Kündigungsmitteilung wird dem Lieferanten eine Frist von dreißig (30) Tagen eingeräumt, um die Nichteinhaltung zu beheben; wird die Nichteinhaltung nach Ablauf dieser Frist nicht behoben, wird die Bestellung automatisch gekündigt.

Im Falle einer Kündigung wegen Nichterfüllung hat der Lieferant keinen Anspruch auf eine Entschädigung im Zusammenhang mit der Bestellung.

## **7. WARENANNAHME, QUALITÄT UND NICHT KONFORME PRODUKTE**

Alle vom Lieferanten gelieferten Waren und Produkte müssen allen vom Käufer in der Bestellung, ihren Anhängen und in seinen Normen, Zeichnungen, Prüfrichtlinien usw. festgelegten Qualitätsspezifikationen entsprechen und können den Kontrollsystemen unterliegen, die der Käufer bei seinen Eingangsprüfungen anwendet.

Der Lieferant ist für die Kontrolle, Archivierung und interne Weitergabe der von Mondragon Assembly zur Verfügung gestellten technischen Spezifikationen und Qualitätsstandards verantwortlich.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferanten etwaige Mängel an den Produkten unverzüglich nach deren Entdeckung mitzuteilen, was jedoch nicht bedeutet, dass der Besteller verpflichtet ist, die ihm gelieferten Produkte zu prüfen.

Die Unterzeichnung des Lieferscheins oder eines anderen Lieferdokuments darf in keinem Fall als ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Erfüllung der mit den gelieferten Produkten verbundenen Verpflichtungen oder als Verzicht auf die Verpflichtungen des Lieferanten ausgelegt werden.

Auch die Zahlung stellt keine Anerkennung der Qualität der Produkte dar und kann nicht als solche verstanden werden.

Daher behält sich der Käufer nach der Lieferung seine Rechte für jeden Fehler, Verlust, Schaden oder jede Unstimmigkeit vor, die auch nach dem Einbau der Produkte in andere vom Käufer hergestellte Waren festgestellt werden können.

Im Falle der Nichteinhaltung der technischen oder qualitativen Spezifikationen kann der Käufer eine der folgenden Maßnahmen wählen.

- a). Die gesamte Sendung abzulehnen und zurückzuschicken, da sie als nicht zur Erfüllung der Bestellung oder des Zeitplans eingegangen gilt.
- b). Das Material ganz oder teilweise ohne Ersatz durch den Lieferanten zurückzuweisen.
- c). Einen Teil der Lieferung zurückzuweisen, ohne die Bestellung zu stornieren, mit Ersatz des zurückgewiesenen Teils.
- d). Die richtige Ware durch eine einheitliche Prüfung auszusondern und den Rest zur Rücknahme durch den Lieferanten, wenn möglich, oder durch den Käufer, wenn dies möglich und notwendig ist, zurückzusenden. In jedem der oben genannten Fälle wird der Käufer dem Lieferanten 100% der entsprechenden Kosten für zusätzliche Inspektions- und/oder Rückholvorgänge weitergeben.

Falls zutreffend, gehen die Risiken und Kosten der Rücknahme oder des Austauschs der Teile oder Materialien, die nicht der Qualität entsprechen, zu Lasten des Lieferanten, und er muss die Rücknahme oder den Austausch innerhalb einer Frist von maximal 7 Tagen abschließen, wobei die Kosten dafür vom Lieferanten getragen werden oder von diesem erstattet werden, wenn der Käufer diese Kosten zu tragen hatte.

Teile, die nach Zeichnungen des Bestellers gefertigt und ohne Rücknahmemöglichkeit zurückgesandt werden, sind unbrauchbar zu machen.

Die Nichteinhaltung der Anforderungen der der Warensendung beizufügenden Unterlagen, wie z.B. Lieferscheine, Zeichnungen, Gebrauchsanweisungen, Qualitätsrichtlinien, Zertifikate usw., berechtigen den Käufer zur Anwendung der Bestimmungen von Punkt a) dieser Bedingung.

Versteckte Mängel oder Fehler an der erhaltenen Ware kann der Käufer sowohl bei Erhalt als auch jederzeit danach innerhalb von 2 Jahren nach Unterzeichnung des Lieferscheins rügen.

Beanstandungen von Mengendifferenzen und nicht verborgenen Mängeln können innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum des Lieferscheins geltend gemacht werden.

## **8. PRÜFUNGEN**

Der Käufer ist berechtigt, alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den in der Bestellung enthaltenen Waren und Produkten zu inspizieren und zu überprüfen, insbesondere alle

Angelegenheiten, die der Überprüfung der korrekten Erfüllung der aufgrund der Bestellung und dieser Allgemeinen Bedingungen übernommenen Verpflichtungen dienen.

Zur Veranschaulichung, aber keineswegs ausschließlich, kann der Käufer die Qualität der Materialien und der verschiedenen Teile der in der Bestellung enthaltenen Waren und Produkte sowohl beim Lieferanten als auch bei dessen Unterlieferanten während und nach der Herstellung kontrollieren und überprüfen.

Die Inspektion und Überprüfung wird am Herstellungsort durchgeführt, wozu der Käufer den Lieferanten mit einer Frist von mindestens DREI (3) Arbeitstagen über die Inspektion informieren muss.

Zu diesem Zweck hat der Lieferant dem Besteller das Betreten seines Betriebsgeländes so oft zu gestatten und zu unterstützen, wie er es für angemessen hält, und alle Unterlagen, die sich auf die Bestellung und alle damit zusammenhängenden Handlungen beziehen, zur Verfügung zu stellen.

Stellt der Besteller bei der Prüfung fest, dass bestimmte Materialien oder Teile der zu liefernden Produkte mangelhaft sind oder nicht den Bestimmungen der Bestellung entsprechen, so hat er dies dem Lieferanten unter Angabe seiner Beobachtungen schriftlich mitzuteilen, und der Lieferant ist verpflichtet, die festgestellten Mängel unter Einhaltung des Liefertermins zu beheben.

## **9. EIGENTUMSÜBERGANG UND RISIKO**

Das Eigentum an den in der Bestellung enthaltenen Waren und Produkten geht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Lieferscheins oder mit der Zahlung des Preises, je nachdem, was zuerst eintritt, auf Mondragon Assembly über, während die Gefahr, mit Ausnahme dessen, was von den Parteien ausdrücklich vereinbart werden kann, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung der Waren und Produkte, wie bei der Unterzeichnung des Lieferscheins am Bestimmungsort angegeben, übergeht.

## **10. UNTERAUFTRAGSVERGABE UND ABTRETUNG**

Um die Lieferung der in der Bestellung enthaltenen Produkte ganz oder teilweise an andere Unternehmen weiterzugeben, benötigt der Lieferant zwingend die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers, der das Recht hat, sich beim Subunternehmer zu vergewissern, dass die untervergebenen Produkte den folgenden Anforderungen entsprechen die festgelegten Anforderungen.

Durch diese Untervergabe entsteht in keiner Weise eine vertragliche Beziehung zwischen dem Käufer und dem/den Unterauftragnehmer(n).

Der Lieferant darf den Auftrag auch nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen.

In keinem Fall entbindet die genehmigte Untervergabe oder die Übertragung den Lieferanten von seinen vertraglichen Verpflichtungen, die in der Verantwortung des Lieferanten verbleiben.

Eine nicht genehmigte Abtretung der Bestellung, ob ganz oder teilweise, wird als nichtig betrachtet.

## **11. GEWÄHRLEISTUNG**

Die Maschinen, Arbeitsmittel und spezifischen Installationen, Elektrik, Hydraulik usw., die Bestandteil der Bestellung sind, gelten in ihrer Gesamtheit und in ihren vom Lieferanten hergestellten oder erworbenen Bestandteilen für einen Zeitraum von ZWEI (2) Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung des Lieferscheins als garantiert gegen jegliche Konstruktions-, Material-, Herstellungs- oder Montagefehler, wobei sich der Käufer das Recht vorbehält, dem Lieferanten alle Kosten, die während dieses Zeitraums infolge einer mangelhaften Leistung entstehen können, weiterzugeben sowie Ersatz des verursachten Schadens zu verlangen.

Zur Deckung der Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die sich aus den in dieser Klausel geregelten Ereignissen ergeben, sowie jeder anderen Haftung, die sich aus anderen Vertragsverletzungen ergibt, kann MOONDRAGON ASSEMBLY diese Beträge von den an den Lieferanten zu zahlenden Rechnungen abziehen oder ausstehende Zahlungen zurückhalten, unabhängig davon, ob es sich um Zahlungen aus anderen Aufträgen handelt.

Die Zahlung oder der Abzug von Aufwendungen entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus der Bestellung.

Der Lieferant verpflichtet sich, die gemeldeten Mängel innerhalb einer Frist von maximal FÜNFZEHN [15] Kalendertagen ab dem Datum ihrer Meldung zu ersetzen oder zu reparieren.

Wenn der Lieferant die Anforderungen des Käufers nicht rechtzeitig und auf die richtige Art und Weise erfüllt, kann der Käufer die mangelhafte Ware oder das mangelhafte Produkt auf eigene Kosten reparieren oder ersetzen und dem Lieferanten alle daraus entstehenden Kosten sowie alle Schäden, die durch den Mangel entstanden sind, in Rechnung stellen.

Nichteinhaltung durch den Lieferanten.

Für Produkte, die im Rahmen der Garantie ersetzt oder repariert werden, gilt die gleiche Garantie wie für die Produkte, die zur Reparatur oder zum Ersatz geführt haben.

## **12. ERSATZTEILE**

Der Lieferant stellt dem Käufer die Liste der notwendigen und empfohlenen Ersatzteile für die in der Bestellung enthaltenen Waren und Produkte zur Verfügung, mit einer Beschreibung des Preises für jedes von ihnen, der in all den Fällen gilt, in denen ihr Ersatz nicht durch die im vorhergehenden Absatz definierte Garantie gedeckt ist.

Eine Aktualisierung des Preises ist möglich, wenn die Erhöhung der Kosten für die Ersatzteile vom Lieferanten ordnungsgemäß begründet wird, mit einer Höchstgrenze von 10% über dem vereinbarten Preis.

Der Lieferant muss die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für einen Zeitraum von zehn [10] Jahren ab dem Beginn der im vorstehenden Absatz genannten Garantiezeit garantieren.

### **13. PREIS UND ZAHLUNGSWEISE**

Die in den Bestellungen festgelegten Preise sind Festpreise.

Jede Beststellungsänderung, die von einer der Parteien vorgeschlagen wird und eine Änderung der vereinbarten Bedingungen bedeutet, muss vor ihrer Ausführung von der Einkaufsabteilung akzeptiert und schriftlich bestätigt werden.

Wird dieses Erfordernis nicht erfüllt, ist Mondragon Assembly nicht für eine zusätzliche Erhöhung der vereinbarten Bedingungen verantwortlich.

Die Zahlung erfolgt nach Abnahme der Ware bei Mondragon Assembly und nach Erhalt der entsprechenden Rechnungen.

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Lieferung der in der Bestellung enthaltenen Waren und Produkte innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn (15) Kalendertagen nach Unterzeichnung des Lieferscheins durch Mondragon Assembly.

Die Zahlungsfrist, die, sofern nicht anders vereinbart, per Banküberweisung erfolgt, beträgt sechzig (60) Tage ab Rechnungsdatum.

Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass der Käufer Zahlungen zurückhalten kann, bis er in der von ihm zu bestimmenden Art und Weise und mit den von ihm zu bestimmenden Einzelheiten den Nachweis erbracht hat, dass kein Pfandrecht, keine Belastung und/oder Forderung an den in der Bestellung enthaltenen Waren und Produkten besteht.

Falls die Lieferung einer Bestellung vor dem von den Parteien vereinbarten Datum erfolgt, beginnt die Frist für die Rechnungsstellung mit dem Tag, an dem die Waren und Produkte hätten geliefert werden sollen, und nicht mit dem tatsächlichen Lieferdatum.

### **14. VERTRAULICHKEIT**

Die Parteien können Zugang zu geheimen und vertraulichen Informationen über die jeweils andere Partei haben, über die sie sowohl während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses als auch auf unbestimmte Zeit nach dessen Beendigung strengste und absolute Geheimhaltungspflicht zu wahren haben.

Die Parteien garantieren sich gegenseitig die gebotene Geheimhaltung dieser Informationen, eine Garantie, die sich auch auf die Partner, Geschäftsführer ihrer jeweiligen Unternehmen sowie deren Mitarbeiter, interne und externe Mitarbeiter und jede andere Person erstreckt, die direkt oder indirekt mit den Parteien in Beziehung steht und Zugang zu diesen Informationen haben kann.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, Unterlagen oder Kenntnisse, Techniken, Ausrüstungen, Zeichnungen, Produktspezifikationen usw., von denen er im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages Kenntnis erlangt (im Folgenden als vertrauliche Informationen bezeichnet), streng vertraulich zu behandeln und streng geheim zu halten, so dass die vertraulichen Informationen vom Lieferanten nicht über das hinaus verwendet werden dürfen, was zur Erreichung des Zwecks des Auftrages, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, unbedingt erforderlich ist.

Alle vertraulichen Informationen, zu denen der Lieferant Zugang hat, müssen mit der gebotenen Sorgfalt geschützt werden, wobei er für alle Schäden haftet, die eine Offenlegung der Informationen nach sich ziehen kann, und werden zum geforderten Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Abschluss der Bestellung, zurückgegeben.

Der Zugang zu den vertraulichen Informationen wird nur denjenigen Mitarbeitern des Lieferanten gewährt, die diese zur Erreichung des Zwecks, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, benötigen, und diejenigen, die im Besitz dieser Informationen sind, werden auf die durch diese Bestimmung eingegangenen Geheimhaltungsverpflichtungen hingewiesen.

Die vertraulichen Informationen werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers für einen anderen Zweck als den, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, verwendet, noch werden sie Dritten zugänglich gemacht, noch werden sie vervielfältigt.

Durch die Offenlegung der vertraulichen Informationen oder die eventuelle Übergabe von Unterlagen werden keine Rechte an geschützten gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechten oder Know-how des Käufers begründet.

Die in dieser Bestimmung festgelegte Geheimhaltungsverpflichtung gilt, solange die Parteien Geschäfts- und/oder Vertragsbeziehungen unterhalten, und für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren danach.

## **15. GEWERBLICHES UND GEISTIGES EIGENTUM**

Generell und ausnahmslos garantiert der Lieferant dem Käufer, dass die von ihm gelieferten Materialien sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in allen ihren Bestandteilen ordnungsgemäß eingekauft, hergestellt und montiert wurden, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und insbesondere in voller Übereinstimmung mit den Vorschriften über das gewerbliche Eigentum, einschließlich der Freiheit der Nutzung und des Handels mit diesen Materialien.

Jegliche Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften oder die dadurch verursachten Einschränkungen oder Schäden für den Käufer haben zur Folge, dass deren Auswirkungen direkt vom Lieferanten übernommen werden, der sich verpflichtet, den Käufer gegenüber allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, die direkt oder indirekt aus der Verwendung und dem Verkauf der in dieser Bestellung enthaltenen Produkte entstehen.

Darüber hinaus ist und bleibt das geistige und gewerbliche Eigentum an allen Materialien, Dokumentationen, Teilen, Zeichnungen und ganz allgemein an allen Dokumenten, Teilen oder Informationen, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, das ausschließliche Eigentum des Käufers.

Vom Besteller zur Verfügung gestellte Dateien oder Zeichnungen dürfen vom Lieferanten weder kopiert, noch an eine andere Person oder Organisation weitergegeben, noch für einen anderen Zweck als die Herstellung der Produkte für den Besteller verwendet werden.

Auf Verlangen des Bestellers sind diese Zeichnungen oder Dateien zurückzugeben.

Dementsprechend ist jede Vervielfältigung, Registrierung, Herstellung, Vermarktung, Werbung, Übertragung oder Verwendung durch den Lieferanten zu einem anderen als dem im vorstehenden Absatz definierten Zweck verboten.

Dem Lieferanten ist es untersagt, die Produkte, Zeichnungen oder Herstellungsverfahren als gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

Wenn die in der Bestellung enthaltenen Waren und Produkte vom Lieferanten auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers ad hoc entworfen oder hergestellt werden, sind die vom Käufer gelieferten Zeichnungen, Entwürfe, Computerprogramme, Werkzeuge oder Maschinen (falls zutreffend) sowie alle anderen Unterlagen oder Informationen, die dem geistigen oder gewerblichen Schutz

unterliegen, Eigentum des Käufers, ebenso wie alle schutzfähigen Rechte, die bei der Ausführung der Bestellung entstehen können. In diesem Fall darf der Lieferant diese nicht an Dritte veräußern oder für eine spätere Herstellung von Waren oder Produkten für Dritte verwenden.

## **16. WERBEVERBOT**

Der Lieferant darf weder für sich noch für Dritte Werbung für seine Verkäufe an den Besteller machen, es sei denn, der Besteller stimmt schriftlich zu.

## **17. SUSPENSION**

Der Besteller behält sich das Recht vor, die Erfüllung der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise auszusetzen, wobei die Aussetzung ab dem Datum der schriftlichen Benachrichtigung des Lieferanten wirksam wird.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Erfüllung der Bestellung auszusetzen, sobald er die vorgenannte Mitteilung erhalten hat.

In diesem Fall, wenn die Aussetzung der Erfüllung der Bestellung länger als sechs Monate dauert, werden sich die Parteien so schnell wie möglich treffen, um die vertraglichen Auswirkungen und die mögliche spätere Wiederaufnahme der Erfüllung der Bestellung zu prüfen.

Sollte die Aussetzung länger als 6 Monate dauern, hat der Lieferant das Recht, sich

vom Käufer für die durch die Aussetzung entstandenen Kosten entschädigt werden, sofern diese ordnungsgemäß mitgeteilt und begründet werden.

Die Wiederaufnahme der Erfüllung der Bestellung ist dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen, der nicht das Recht hat, sie abzulehnen.

## **18. ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN.**

### **VERSICHERUNG**

Der Lieferant haftet dem Abnehmer und Dritten gegenüber für alle direkten oder indirekten Schäden, die sich aus der Herstellung und Lieferung der in der Bestellung enthaltenen Produkte ergeben, und zwar ohne jegliche quantitative Begrenzung.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer für alle Schäden oder Kosten zu entschädigen, die ihm entstehen, um die einem Dritten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen (wie z.B. zusätzliche Transportkosten, die Notwendigkeit, zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen usw.).

Wenn der Lieferant Arbeiten auf dem Gelände des Käufers durchführt oder das Eigentum des Käufers nutzt, egal ob auf oder außerhalb des Geländes des Käufers, stellt der Lieferant den Käufer von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Forderungen oder Kosten (einschließlich der Kosten von Anwälten oder anderen Fachleuten) für Sachschäden oder Verletzungen (einschließlich Tod) des Käufers, seiner Mitarbeiter oder anderer Personen frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten des Lieferanten oder der Nutzung des Eigentums des Käufers ergeben, mit Ausnahme von Ansprüchen oder Forderungen, die auf alleinige Fahrlässigkeit des Käufers zurückzuführen sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller schadlos zu halten und ihn in vollem Umfang von jeglicher Haftung freizustellen, die sich aus einem Todesfall, einer Verletzung von Personen oder einem Sachschaden ergibt, der auf eine Verletzung von Sicherheits-, Gesundheits- oder Umweltvorschriften durch den Lieferanten zurückzuführen ist, einschließlich angemessener Verteidigungskosten des Bestellers und ggf. der Selbstbeteiligung der Versicherung.

Der Lieferant muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die die finanziellen Folgen von Schäden, die Dritten zugefügt werden, abdeckt, und zwar mit einer ausreichenden Deckung, um eine eventuelle Haftung zu erfüllen, die in keinem Fall weniger als 10 Millionen Euro pro Schadensfall betragen darf.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Police für die Dauer der Bestellung aufrechtzuerhalten und dem Besteller auf Verlangen eine Kopie zuzustellen.

Die Versicherungspolice muss auch das Eigentum Dritter abdecken.

Der Lieferant muss eine Produkthaftpflichtversicherung abschließen.

Das Erfordernis, dass der Lieferant Versicherungsschutz unterhält, entbindet, ersetzt oder beschränkt seine Haftung gegenüber dem Besteller nicht.

## **19. VERZICHT AUF RECHTE**

Der ein- oder mehrmalige Verzicht des Bestellers, die Erfüllung einer der Bedingungen dieses Vertrages zu verlangen oder eines der durch sie gewährten Rechte oder Privilegien auszuüben, ist nicht als allgemeiner Verzicht auf diese Bedingungen, Rechte oder Privilegien zu verstehen, die in vollem Umfang in Kraft bleiben, als ob ein solcher Verzicht nicht stattgefunden hätte.

## **20. SOZIALE VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMENS UND EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN**

Mondragon Assembly verfügt über ein zertifiziertes integriertes Managementsystem, das sie zu Qualität, sozialer Verantwortung und strengen Kontrollen zur Verringerung des Risikos von Straftaten und zur Einhaltung von Gesetzen verpflichtet, was in ihrem "Code of Conduct" und ihren verschiedenen Richtlinien (auf der Website verfügbar) dargelegt ist.

In Übereinstimmung mit diesem Ethos erwartet und fordert Mondragon Assembly, dass der Lieferant denselben verantwortungsvollen, ethischen und rechtlichen Ansatz verfolgt.

In diesem Sinne verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten von Mondragon Assembly, der auf der Website [www.mondragon-assembly.com](http://www.mondragon-assembly.com) abrufbar ist, von dem der Lieferant bestätigt, ihn gelesen zu haben, und zu dessen Einhaltung er sich durch die Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen verpflichtet.

Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, dem Käufer jederzeit alle von diesem angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung des Verhaltenskodex durch den Lieferanten zu überprüfen.

Der Lieferant wird den Schutz der Menschenrechte, Mindestarbeitsbedingungen, Umweltverantwortung und Antikorruptionsvorschriften beachten. Dementsprechend erklärt der Lieferant Nulltoleranz gegenüber kriminellen Handlungen und untersagt ausdrücklich deren Begehung, entweder direkt oder durch Dritte, im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung.

Der Lieferant verpflichtet sich, sich nicht an Korruptionshandlungen, einschließlich Bestechung, Einflussnahme oder Geldwäsche, zu beteiligen und ein solches Verhalten innerhalb seiner Organisation im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung zu verhindern. Diese Erklärungen betreffen sowohl den Lieferanten selbst und sein gesamtes Personal, als auch alle nachfolgenden Unterlieferanten und alle mit dem Lieferanten verbundenen Personen zum Zwecke der Erfüllung der Bestellung.

Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex des Käufers kann der Käufer die Bestellung im Voraus kündigen, unbeschadet aller anderen Rechte des Käufers, einschließlich des Ersatzes des entstandenen Schadens.

## **21. ENTSCHÄDIGUNG**

Der Käufer sowie jede der Gesellschaften, die den Konzern bilden, zu dem der Käufer gehört, sind berechtigt, Beträge, die der Lieferant einer dieser Gesellschaften schuldet, von Beträgen, die der Lieferant einer dieser Gesellschaften schuldet, abzuziehen oder mit ihnen zu verrechnen.

## **22. HÖHERE GEWALT**

Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Die vom Eintritt des Ereignisses Höherer Gewalt betroffene Partei informiert die andere Partei so schnell wie möglich unter Angabe der Umstände, denen sie sich gegenüber sieht, der voraussichtlichen Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und der Maßnahmen, die sie ergreifen wird, um dessen Auswirkungen abzumildern.

Dauert das den Lieferanten betreffende Ereignis Höherer Gewalt länger als ZWANZIG (20) Kalendertage ab dem Zeitpunkt, an dem der Käufer darüber informiert wurde, kann der Käufer die Bestellung ganz oder teilweise per Einschreiben mit Rückschein stornieren, sofern keine Einigung über den Vertrag erzielt werden konnte. Gemeinsame Lösung zur Behebung der durch das Ereignis Höherer Gewalt verursachten Probleme.

Während des Ereignisses Höherer Gewalt können die Parteien die Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um den Schaden zu verhindern, der durch die Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten verursacht wird.

Ungeachtet des Vorstehenden und zum Zwecke der Klarstellung gelten Fälle, die den Parteien bereits bekannt sind und zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten bestehen, nicht als Ereignisse Höherer Gewalt, so dass die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung finden.

## **23. AUFHEBUNG EINER DER KLAUSELN**

Sollte eine der Bestimmungen und/oder Bedingungen der Bestellung für nichtig, ungültig oder unwirksam erklärt werden, so wird dadurch der Rest der Bestellung nicht ungültig und behält seine Gültigkeit und Wirksamkeit.

Die Überschriften und Titel dieser Allgemeinen Bedingungen sind nur als Referenzhilfe gedacht und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen.

## **24. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN**

Die Parteien verpflichten sich, bei der Umsetzung und Ausführung dieses Dokuments sowie bei der vertraglichen Beziehung, deren Bestandteil diese Allgemeinen Bedingungen sind, alle Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus dem Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden "DSGVO") oder jeder anderen Verordnung, die diese ersetzt, ergänzt oder umsetzt, ergeben.

Die Parteien informieren hiermit die Vertreter, die dieses Dokument unterzeichnen, dass ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und anderen anwendbaren Vorschriften von jeder der Parteien verarbeitet werden, um ihnen die Aufrechterhaltung ihrer vertraglichen Beziehungen zu ermöglichen.

Darüber hinaus garantieren die Parteien, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben, außer in den Fällen, in denen ihre Weitergabe gesetzlich vorgeschrieben ist (Steuerbehörden, öffentliche Verwaltungen, Gerichtsbeschlüsse usw.), und der Informationspflicht in Bezug auf ihre Mitarbeiter nachzukommen, deren personenbezogene Daten zwischen den Parteien zum Zweck der Aufrechterhaltung und Erfüllung der vertraglichen Beziehungen mitgeteilt werden Beziehung.

Die Rechtsgrundlage, die die Verarbeitung der Daten der betroffenen Personen legitimiert, ist die Notwendigkeit für den Abschluss und die Ausführung der Aufträge, die während der von den Parteien unterhaltenen Geschäfts- und Vertragsbeziehung bestehen können.

Die Daten werden für die Dauer der Gültigkeit dieses Dokuments und für die Dauer der gesetzlichen Frist der steuerlichen Vorschriften aufbewahrt.

Die Betroffenen können in jedem Fall ihre Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung/Unterdrückung, Widerspruch, Einschränkung und Übertragung an die entsprechende Partei ausüben, indem sie sich schriftlich an: Mondragon Assembly GmbH, Bodmaner Straße 7, 78315 Radolfzell, Deutschland, oder per Telefon: +49 7738 93766-0 oder per E-Mail an: [info@mondragon-assembly.de](mailto:info@mondragon-assembly.de) unter Vorlage einer Fotokopie des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments und unter Angabe des beantragten Rechts.

Darüber hinaus können sie, wenn sie der Meinung sind, dass ihr Recht auf den Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einreichen.

## **25. SPRACHE**

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Versionen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen ist die spanische Version maßgebend.

## **26. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Wenn im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen und/oder dem Auftrag, auf den sie sich beziehen, eine Streitigkeit entsteht, werden die zuständigen Vertreter der Streitparteien nach Treu und Glauben versuchen, die Streitigkeit beizulegen.

Auf Verlangen einer der Parteien nimmt ein Vertreter der Geschäftsleitung jeder Partei an den Verhandlungen teil.

Jede Partei hat das Recht, diese Verhandlungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu beenden.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und dem Auftrag, auf den sie sich beziehen, ergeben und die nicht gemäß dem vorangehenden Absatz gelöst werden, werden gemäß den Bestimmungen des folgenden Absatzes endgültig entschieden.

Für den Fall, dass die Parteien keine gütliche Einigung erzielen, unterwerfen sich die Parteien ausdrücklich dem Amtsgericht Überlingen (Deutschland), unter ausdrücklichem Verzicht auf jede andere ihnen zustehende Zuständigkeit, für die Beilegung eventueller Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung, Umsetzung, Ausführung und/oder Beilegung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und des Auftrags, auf den sie sich beziehen, ergeben könnten.

**Mondragon Assembly GmbH.**

---